

Antrag

der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in den Kommunen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche Auswirkungen das Urteil des VGH auf die Abwassergebührensatzungen der Städte und Gemeinden hat und ob das Kommunalabgabengesetz entsprechend geändert werden muss;
2. wie viele Städte und Gemeinden derzeit eine nach Schmutz- und Niederschlagswasser gesplittete Abwassergebührensatzung anwenden;
3. wie viele Städte und Gemeinden in Zukunft eine nach Schmutz- und Niederschlagswasser gesplittete Abwassergebührensatzung einführen müssen;
4. ob das Urteil auch für Städte und Gemeinden, die bereits eine gesplittete Abwassergebühr erheben, eine entsprechende Pflichtveranlagung der Versiegelungsfläche aber wie z. B. die Stadt Karlsruhe nur für große Grundstücke (z. B. ab 1.000 m²) festgelegt haben, Anpassungsbedarf auslöst und falls ja, wie viele Kommunen dies betrifft;
5. ob und wenn ja, welche Ausnahmeregelungen für die Anwendung der nach Schmutz- und Niederschlagswasser gesplitteten Abwassergebühren zulässig sind;
6. wie sie den Kommunen bei der Umstellung der Gebührensatzungen behilflich sein wird;

7. welche Möglichkeiten der Erfassung der versiegelten Flächen die Städte und Kommunen derzeit anwenden und welche kostengünstig und effektiv sind, sodass sie den Kommunen empfohlen werden können;
8. bis wann die gesplittete Abwassergebühr in den Kommunen umgesetzt werden muss;
9. mit welchen positiven ökologischen Effekten (höhere Versickerungsraten des Niederschlagswassers, Hochwasserschutz ...) sie rechnet;
10. ob sie prüft, ob im Zusammenhang mit der Neuberechnung der Abwassergebühren auch gesetzliche Änderungen (z. B. zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung und zur Trennkanalisation in Neubaugebieten) notwendig bzw. sinnvoll wären.

23. 03. 2010

Dr. Splett, Lehmann, Dr. Murschel, Pix, Rastätter, Sckerl GRÜNE

Begründung

Fast alle Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg werden nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 11. März 2010 ihre Abwassergebühren neu berechnen müssen. Nach Auffassung des VGH verstößt die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden gegen den Gleichheitssatz sowie das Äquivalenzprinzip. An seiner bisherigen abweichenden Rechtsprechung hält der VGH damit nicht mehr fest. Statt einer einheitlichen Abwassergebühr muss in Zukunft eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr mit unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben werden.

Daher müssen alle Städte und Gemeinden, die ihre Abwassergebühren nach dem Frischwassermaßstab berechnen, neue Abwassergebührensatzungen erlassen und die versiegelten Flächen (Dächer, Höfe, Parkplätze ...) erfassen.

Nach Ansicht der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ist die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in erster Linie wegen der Gebührengerechtigkeit notwendig, aber auch um Anreize zur Entsiegelung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zu schaffen. Denn dies führt zur Entlastung der Abwasserleitungen und Kläranlagen, und wirkt dem Ableiten des Abwassers in die Vorfluter bei starken Niederschlagsereignissen entgegen. Dies ist auch ein Beitrag zum Hochwasserschutz.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. April 2010 Nr. 2–2272/33 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und dem Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche Auswirkungen das Urteil des VGH auf die Abwassergebührensatzungen der Städte und Gemeinden hat und ob das Kommunalabgabengesetz entsprechend geändert werden muss;

Zu 1.:

Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11. März 2010 (2 S 2938/08) war den Parteien zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Stellungnahme noch nicht zugestellt worden. Eine Auswertung des Urteils kann daher noch nicht erfolgen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand erscheint eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes nicht geboten. Bereits die bisherigen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes haben Abwassersatzungen ermöglicht, die nach Schmutz- und Niederschlagswasser getrennte Gebühren vorsehen.

2. wie viele Städte und Gemeinden derzeit eine nach Schmutz- und Niederschlagswasser gesplittete Abwassergebührensatzung anwenden;

Zu 2.:

Eine gesplittete Abwassergebühr wird von 30 der insgesamt 1.102 Gemeinden in Baden-Württemberg erhoben. Drei dieser Gemeinden unterscheiden dabei zwischen einer Pflichtveranlagung für Grundstücksflächen mit 1.000 m² und mehr und einer freiwilligen Veranlagung für kleinere Grundstücke, die zwischen einer Einheits- und einer gesplitteten Gebühr wählen können. Der Anteil der Gemeinden mit einer gesplitteten Abwassergebühr ist in den letzten 10 Jahren von 0,2 % auf 2,7 % gestiegen und betrifft 16 % der Einwohner im Land (Quelle: Veröffentlichung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg: „Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 12/2009“, S. 44).

3. wie viele Städte und Gemeinden in Zukunft eine nach Schmutz- und Niederschlagswasser gesplittete Abwassergebührensatzung einführen müssen;

Zu 3.:

Hierzu können vor Kenntnis des vollständigen Urteils keine verlässlichen Aussagen getroffen werden. Dies hängt davon ab, ob das Urteil Ausnahmen zulässt.

4. ob das Urteil auch für Städte und Gemeinden, die bereits eine gesplittete Abwassergebühr erheben, eine entsprechende Pflichtveranlagung der Verriegelungsfläche aber wie z. B. die Stadt Karlsruhe nur für große Grundstücke (z. B. ab 1.000 m²) festgelegt haben, Anpassungsbedarf auslöst und falls ja, wie viele Kommunen dies betrifft;

Zu 4.:

Zum Anpassungsbedarf von Satzungen, die bereits eine gesplittete Abwassergebühr vorsehen, kann vor Kenntnis des vollständigen Urteils keine verlässliche Aussage getroffen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand unterscheiden drei Gemeinden zwischen einer Pflichtveranlagung für Grundstücksflächen mit 1.000 m² und mehr und einer freiwilligen Veranlagung für kleinere Grundstücke, die zwischen einer Einheits- und einer gesplitteten Gebühr wählen können.

5. ob und wenn ja, welche Ausnahmeregelungen für die Anwendung der nach Schmutz- und Niederschlagswasser gesplitteten Abwassergebühren zulässig sind;

Zu 5.:

Hierzu können vor Kenntnis des vollständigen Urteils keine verlässlichen Aussagen getroffen werden.

6. wie sie den Kommunen bei der Umstellung der Gebührensatzungen behilflich sein wird;

Zu 6.:

Über die Gebührensatzungen entscheiden die Gemeinden in kommunaler Selbstverwaltung unter Beachtung des rechtlichen Rahmens.

Die Gemeinden werden von den kommunalen Landesverbänden auch in Satzungsangelegenheiten unterstützt. So hat der Gemeindetag Baden-Württemberg bereits im Jahr 2001 ein Satzungsmuster zur Erhebung einer gesplitteten Abwassergebühr erarbeitet (siehe „Die Gemeinde“ [BWGZ], Heft 21/2001, S. 820, 832 ff.). Der Gemeindetag hat angekündigt, Informationsveranstaltungen für seine Mitglieder durchzuführen.

7. welche Möglichkeiten der Erfassung der versiegelten Flächen die Städte und Kommunen derzeit anwenden und welche kostengünstig und effektiv sind, sodass sie den Kommunen empfohlen werden können;

Zu 7.:

Der Aufwand für die Erfassung der versiegelten Flächen variiert je nach gewähltem Verfahren bzw. gewählter Verfahrenskombination. Aufgrund der unterschiedlichen Siedlungsverhältnisse und -strukturen bleibt es der einzelnen Gemeinde vorbehalten, das jeweils effektivste Verfahren zu wählen.

Für die Ermittlung der Grundlagen kann durch Ortsbegehung und Vermessung der einzelnen Grundstücke das notwendige Datenmaterial erhoben werden. Unter Umständen können die Geobasisdaten der Vermessungsverwaltung aus dem digital geführten Liegenschaftskataster einen Beitrag leisten. Eingesetzt wird auch die Verwendung von Luftaufnahmen aus Befliegungen, die nachfolgend – in der Regel von Fachfirmen – in mehreren Arbeitsschritten bearbeitet und interpretiert werden müssen, sodass anschließend die befestigte

Fläche ermittelt werden kann. Nachdem mittlerweile für den größten Teil Baden-Württembergs digitale Ortho-Bilddaten vorliegen, kann unter Umständen auf gesonderte Befliegungen verzichtet werden. Diese Bilddaten können ggfs. die Grundlage für eine Verfeinerung des Datenmaterials bilden.

Eine weitere Möglichkeit, die ggfs. auch in Kombination ausgeführt werden kann, ist die Selbstveranlagung der Grundstückseigentümer auf der Grundlage von Fragebögen.

Eine allgemeine Aussage, welche Methode am kostengünstigsten und effektivsten ist, lässt sich kaum treffen. Es ist die jeweilige Ausgangssituation der Kommune zu berücksichtigen, zum Beispiel, auf welche Daten sie zurückgreifen kann. Der Aufwand für das Erhebungsverfahren hängt auch von der Ausgestaltung der Satzung ab; je nachdem müssen neben der Grundstücksflächen auch deren Befestigungsumfang, der Befestigungsgrad und die Anschlussituation erfasst werden.

8. bis wann die gesplittete Abwassergebühr in den Kommunen umgesetzt werden muss;

Zu 8.:

Hierzu können vor Kenntnis des vollständigen Urteils keine verlässlichen Aussagen getroffen werden.

Ein sofortiges Umstellen auf gesplittete Abwassergebühren dürfte der Mehrzahl der Kommunen nicht möglich sein. Es wird eine Vorbereitungszeit benötigt, die nach Einschätzung des Gemeindetags etwa ein bis zwei Jahre beträgt.

9. mit welchen positiven ökologischen Effekten (höhere Versickerungsraten des Niederschlagswassers, Hochwasserschutz ...) sie rechnet;

Zu 9.:

Der Umweltplan des Landes Baden-Württemberg führt aus, dass eine Umstellung auf gesplittete Abwassergebühren einen wichtigen Beitrag leisten kann, um die naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung (Versickerung und ortsnahe Einleitung von gering verschmutztem Regenwasser) umzusetzen. Die gesplittete Abwassergebühr gibt dem Grundstückseigentümer einen ökonomischen Anreiz, die Planung seines Bauvorhabens in Richtung der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung zu gestalten bzw. bei vorhandener Bebauung durch Entsiegelungsmaßnahmen auf eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr hinzuarbeiten. Die Maßnahmen sind aufgrund ihrer Kleinräumigkeit zwar im Hinblick auf den überregionalen Hochwasserschutz von untergeordneter Bedeutung, wohl aber für die lokalen Abflussverhältnisse wirksam.

10. ob sie prüft, ob im Zusammenhang mit der Neuberechnung der Abwassergebühren auch gesetzliche Änderungen (z. B. zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung und zur Trennkanalisation in Neubaugebieten) notwendig bzw. sinnvoll wären.

Zu 10.:

Das baden-württembergische Wassergesetz (WG) enthält bereits seit 1999 eine Regelung, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert oder abgeleitet werden soll. Nach der 6. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) 1996 wurde die Beseitigung von Niederschlagswasser erleichtert. Die landesrechtliche Umsetzung erfolgte unter anderem durch § 45 b Abs. 3 WG.

Auch das am 1. März 2010 in Kraft getretene Wasserhaushaltsgesetz sieht in § 55 Abs. 2 WHG vor, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Aufgrund des obengenannten VGH-Urteils besteht nach derzeitigem Kenntnisstand keine Notwendigkeit, im Bereich des Wasserrechtes Änderungen vorzunehmen.

Rech
Innenminister